



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunalwirtschaftlicher Wohnraum“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 28.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Vermietung von kommunalem Wohnraum im Zuge der Anschlussunterbringung für Flüchtlinge und der Unterbringung von Obdachlosen der Gemeinde Brigachtal wird ab dem 01.07.2022 unter der Bezeichnung „Kommunalwirtschaftlicher Wohnraum (KOMMWOHN)“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge soll der Eigenbetrieb vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sicherstellen. Darunter fallen vorrangig Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte. Für diesen Zweck kann der Eigenbetrieb Immobilien erwerben, errichten, anmieten und veräußern. Er ist für die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Objekte zuständig.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal beschließt jährlich im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses – in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushalts – über die Verlustübernahme des Eigenbetriebes „KOMMWOHN“.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

1. die Betriebsleitung,
3. der Gemeinderat,
4. der Bürgermeister.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein kaufmännischer Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brigachtal, 28.06.2022

Michael Schmitt

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 28.01.2022 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“ Nr. 30 vom 28.07.2022.

Brigachtal, den 28.07.2022

gez.
Christine Costa



Änderungssatzung zu Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunalwirtschaftlicher Wohnraum“ vom 28.06.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 der Betriebssatzung wird folgender Paragraph für den Eigenbetrieb „Kommunalwirtschaftlicher Wohnraum“ vom 28.06.2022 geändert:

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Handelsgesetzbuch – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntgabe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Brigachtal, 13.12.2022

Michael Schmitt
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 23.12.2022 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“ Nr. 51/52 vom 22.12.2022.

Brigachtal, den 23.12.2022

gez.
Christine Costa